

Einfuhrverbote und Beschränkungen

Zu beachten sind das Verbot der Einfuhr bestimmter Waren bzw. entsprechende Beschränkungen.

14.09.2021

Einfuhrverbote

Waren, die Verboten unterliegen, sind Waren, deren Verbringung über die Zollgrenze der Ukraine gesetzlich oder durch ein internationales Abkommen der Ukraine verboten ist.

Unter anderem sind folgende Waren zur Einfuhr in das Zollgebiet der Ukraine verboten:

- Waffen militärischer Art und Munition dafür
- narkotische und psychotrope Substanzen
- starke giftige, radioaktive, explosive Substanzen
- Filme, Fotografien, Videoaufnahmen, Manuskripte, Zeichnungen, gedrucktes Bildmaterial und Tonaufnahmen, die Propaganda über Krieg, Rassismus, Rassendiskriminierung und Völkermord enthalten und darauf abzielen, die territoriale Integrität der Ukraine, ihre politische Unabhängigkeit und staatliche Souveränität zu untergraben
- pornografische Produkte
- Waren, die unter Verletzung der Rechte des geistigen Eigentums eingeführt wurden
- Waren, deren Einfuhr nach bestimmten temporären Vorschriften der ukrainischen Regierung verboten ist.

Durch das Gesetz "[Über das Einfuhrverbot für Waren aus der Russischen Föderation](#)" vom 30. Dezember 2015, zuletzt verlängert am 13. April 2021, hat die ukrainische Regierung ein Verbot für die Einfuhr einiger landwirtschaftlicher Güter, Erzeugnisse und Rohstoffe mit Ursprung in der Russischen Föderation beschlossen. Aktuell gilt das Einfuhrverbot bis zum 31. Dezember 2021. Betroffene Waren sind unter anderem Fleischprodukte, Milchprodukte und Süßwaren. Die vollständige [Liste](#) der zur Einfuhr verbotenen Waren findet sich im Anhang des entsprechenden Gesetzes.

Der staatliche Zolldienst der Ukraine hat eine Liste mit allen Einfuhrbeschränkungen auf seiner Internetpräsenz online gestellt. Die [Liste](#) kann dort jederzeit eingesehen und heruntergeladen werden. Alternativ gibt es auch auf der Seite des ukrainischen Finanzministeriums eine [Liste](#) der Waren, die einem Einfuhrverbot unterliegen.

Einfuhrbeschränkungen

Unter typischen Einfuhrbeschränkungen wird das Erfordernis einer Einfuhrerlaubnis, einer Lizenz oder sonstiger Genehmigungspapiere verstanden, die bei der Einfuhr der Ware vorliegen müssen. Aber auch andere Beschränkungen, wie Quoten, Zertifizierungs- und Markierungsvorschriften stellen Einfuhrbeschränkungen für Waren dar.

Einfuhrbeschränkungen unterliegen folgende Warengruppen:

- Betäubungsmittel, psychotrope Substanzen und deren Vorprodukte, die zur Einfuhr beschränkt sind
- Waren, die einer Lizenzierungspflicht unterliegen
- bestimmtes Holz- und Sägematerial
- Waren, die einer Importüberwachung in der Ukraine unterliegen
- bestimmte Kulturgüter
- bestimmte der Erforschung unterliegende Pflanzensorten
- Zertifizierungspflichtige Waren, beispielsweise Fischereiprodukte
- bestimmte Kriegsgeräte und Dual-use-Produkte

EINFUHRVERBOTE UND BESCHRÄNKUNGEN

- Waren, die einer Konformitätsbewertung nach technischen Reglements unterliegen.

Die direkte Erteilung von Genehmigungen für den Transport dieser Waren über die Zollgrenze der Ukraine wird dem [ukrainischen Ministerium für Wirtschaft](#) übertragen.

Einfuhrkontingente

Schließlich können aus Gründen des Staatsinteresses auch Quoten bzw. Einfuhrkontingente und spezifische Antidumpingmaßnahmen eingeführt werden. Diese Instrumente werden regelmäßig dann eingesetzt, wenn einzuführende Waren für die nationalen Hersteller als wirtschaftlich schädlich eingestuft werden.

Einfuhrkontingente in der Ukraine gelten derzeit für folgende Produkte:

Produkt	Kontingent
Schweinefleisch	10000000 kg
Geflügelfleisch und halbfertiges Geflügelfleisch	10000000 kg
Halbfabrikate für Geflügel und Geflügel (optional)	10000000 kg
Zucker	40000000 kg

Die [Liste](#) mit den quotierten Waren wird regelmäßig aktualisiert und kann beim Staatlichen Zolldienst der Ukraine eingesehen werden.

Dieser Beitrag gehört zu:

[Zoll und Einfuhr kompakt - Ukraine](#)

Mehr zu:

Ukraine
Einfuhrverbote und Beschränkungen
Zoll

Kontakt

Karin Appel

Zollexpertin

 +49 228 24 993 351

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.